

Stadt: Löffingen
Landkreis: Breisgau-Hochschwarzwald

Hauptsatzung der Stadt Löffingen **Inhaltsübersicht**

| | |
|----------------|---|
| Abschnitt I | Form der Gemeindeverfassung § 1 |
| Abschnitt II | Gemeinderat §§ 2, 3 |
| Abschnitt III | Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 – 10 |
| Abschnitt IV | Bürgermeister §§ 11, 12 |
| Abschnitt V | Stellvertretung des Bürgermeisters § 13 |
| Abschnitt VI | Ortsteile § 14 |
| Abschnitt VII | Unechte Teilortswahl § 15 |
| Abschnitt VIII | Ortschaftsverfassung § 16 – 20 |
| Abschnitt IX | Schlussbestimmungen § 21 |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), die zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen am 05.12.2024 beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Löffingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, sowie nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Die Zahl der Stadträte, ohne Ausgleichssitze, richtet sich nach der Gemeindegrößengruppe. Die Zahl der Stadträte beträgt derzeit **16**.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaft,
 - 1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt,
 - 1.3 Ausschuss für Kultur, Sport, Stadtmarketing und Tourismus
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben. Die Aufgabenübertragung gilt auch für die Eigenbetriebe der Stadtwerke (Stromversorgung, Wasserversorgung, Nahwärme, Bäder, Abwasserbeseitigung) und für den Krankenhausfonds Löffingen (Altenpflegeheim St. Martin).
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, sowie der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 90.000 Euro beträgt.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollgezogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaft

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Bildung und Wirtschaft umfasst folgende Aufgebengebiete:
- 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten für die Stadt Löffingen, die Stadtwerke Löffingen und den Krankenhausfonds Löffingen
 - 1.3 Wirtschaftsförderung
 - 1.4 Angelegenheiten der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft
 - 1.5 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
 - 1.6 Soziale Angelegenheiten
 - 1.7 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 - 1.8 Marktangelegenheiten
 - 1.9 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 - 1.10 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 1.11 Alle anderen Angelegenheiten der Stadt, die nicht ausschließlich einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über Verwaltung, Bildung und Wirtschaft über:
- 2.1 Im Rahmen des Stellenplanes über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 9 bis 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
 - 2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesene Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.3 Die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 10.000 Euro,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.
 - 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.
 - 2.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro.

- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 Euro.
- 2.7 Der Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall.
- 2.8 Die Übernahme von Bürgschaften bis zu 30.000 Euro im Einzelfall.
- 2.9 Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO von mehr als 100 Euro bis zu 5.000 Euro.

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Technische Angelegenheiten der Versorgung und Entsorgung einschließlich der Betriebszweige der Stadtwerke Löffingen (Stromversorgung, Wasserversorgung, Nahwärme, Abwasserbeseitigung)
 - 1.3 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 - 1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Stadt, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.5 Verkehrswesen
 - 1.6 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.7 technische Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.8 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude einschließlich der des Krankenhausfonds Löffingen
 - 1.9 technische Verwaltung der Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
 - 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB)
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).
 - 2.2 Die Stellungnahme der Stadt zur Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg-LBO-.
 - 2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch und Tiefbau (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vorgaben der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der

Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 25.000 Euro aber nicht mehr als 90.000 Euro je Einzelfall.

- 2.4 Planerische Leistung und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro je Einzelfall.

§ 15 BauGB, + § 144 BauGB

§ 9

Ausschuss für Kultur, Sport, Stadtmarketing und Tourismus

- (1) Der Geschäftskreis Ausschusses für Kultur, Sport, Stadtmarketing und Tourismus umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- 1.1 kulturelle Angelegenheiten
- 1.2 Sport einschließlich der Benutzung gemeindeeigener Sportanlagen
- 1.3 Tourismus/Stadtmarketing
- 1.4 Mitgliedschaft und Förderung von Verbänden, Vereinen und Gruppen
- 1.5 Veranstaltungen einschließlich Benutzung gemeindeeigener Räume und Anlagen
- 1.6 Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Stadtmarketing kann auf das operative Geschäft der Hochschwarzwald – Tourismusgesellschaft mbH insofern Einfluss nehmen, als dass er Anfragen, Anträge oder Vorschläge und Wünsche gegenüber dem Zweckverband Hochschwarzwald, der Gesellschafterversammlung der GmbH oder dem Aufsichtsrat der GmbH bzw. direkt dem Geschäftsführer formuliert.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über:

- 2.1 Veranstaltungsprogramme und Termine
- 2.2 Förderung einzelner Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen im Betrag bis zu 1.500 Euro.
- 2.3 Benutzungspläne gemeindeeigener Sportanlagen
- 2.4 Beteiligung und örtliche Programme der Volkshochschule und der Jugendmusikschule
- 2.5 Anträge von Verbänden, Vereinen und Gruppen im Betrag bis zu 1.000 Euro.
- 2.6 Beschaffung und Aufträge für Museen und für Büchereien bis zu 20.000 Euro und Ausstellungen im Wert bis zu 20.000 Euro.

§ 10

Beratende Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Für besondere Angelegenheiten kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse und Kommissionen einsetzen.
- (2) Diesen beratenden Ausschüsse und Kommissionen gehören an:
 - 2.1 der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Stellvertreter als Vorsitzender
 - 2.2 mindestens 3 m Höchstfall 8 Mitglieder des Gemeinderates
 - 2.3 sachkundige Bürger auf Vorschlag des Gemeinderates oder des Bürgermeisters.
- (3) Die Wahl der Mitglieder in beratende Ausschüsse und Kommissionen erfolgt durch den Gemeinderat und gilt höchstens für die laufende Wahlperiode.

3 Bürgermeister

§ 11

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 – 35.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außenplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 im Rahmen des Stellenplanes über die Ernennung, Einstellung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD sowie die Einstellung von Aushilfsbeschäftigten;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall;

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 über drei Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt.
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall; bei Gebäuden bis zu einem jährlichen Mietwert von 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
- 2.11 den Abschluss von Versicherungsverträgen;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu der Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

4 Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

Aus der Mitte des Gemeinderats werden 3 Vertreter des Bürgermeisters gewählt.

5 Ortsteile

§ 14

Benennung der Ortsteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlichen voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Löffingen
- 1.2 Bachheim
- 1.3 Dittishausen
- 1.4 Göschweiler
- 1.5 Reiselfingen

- 1.6 Seppenhofen
- 1.7 Unadingen

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

6 Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgaben des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

| | | |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Wohnbezirk Löffingen | 7 |
| 2.2 | Wohnbezirk Bachheim | 1 |
| 2.3 | Wohnbezirk Dittishausen | 2 |
| 2.4 | Wohnbezirk Göschweiler | 1 |
| 2.5 | Wohnbezirk Reiselfingen | 1 |
| 2.6 | Wohnbezirk Seppenhofen | 2 |
| 2.7 | Wohnbezirk Unadingen | 2 |

7 Ortsschaftverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 14 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahlen der Ortschaftsräte beträgt:
 - 2.1 in den Ortsteilen Bachheim und Göschweiler je 6 Mitglieder.
 - 2.2 in den Ortsteilen Dittishausen, Reiselfingen und Unadingen je 8 Mitglieder.

§ 18
Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeit sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, sowie nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung.
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 auf die Gemarkung bezogene Verträge und Ausübung der Jagdpacht und des Kies- und Sandabbaus.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benetzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bis zu einem Betrag von 5.000 Euro. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister übertragen sind.
- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 19
Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Bachheim, Dittishausen, Göschweiler, Reiselfingen und Unadingen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Bürgermeisteramt Löffingen, Ortsverwaltung (Name des jeweiligen Ortsteils)“.

8 **Schlussbestimmungen**

Artikel II
Inkrafttreten

Die durch die Art. I neu verfassten §§ 3, 15 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Löffingen, 06.12.2024

Tobias Link, Bürgermeister



Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt gelten gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist u bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.